



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2007/2008

19.03.2008

11. Stück

Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule,
gemäß § 28 des Hochschulgesetzes 2005,
vom Hochschulrat am 17. März 2008 genehmigt

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

INHALT

1. Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals in der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten	...	3
§ 1 Geltungsbereich	...	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	...	3
§ 3 Wahlrecht	...	3
§ 4 Wahlkommission	...	3
§ 5 Wahlvorschläge und Wahlkundmachung	...	4
§ 6 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses	...	5
§ 7 Wahlergebnis	...	6
§ 8 Wahlanfechtung	...	6
§ 9 Einberufung der ersten Sitzung der Studienkommission und Wahl der bzw. des Vorsitzenden	...	6
§ 10 Rücktritt und Vertretung	...	7
§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen	...	7
2. In erster Instanz für studienrechtliche Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ	...	7
3. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	...	7
§ 1 Zusammensetzung	...	7
§ 2 Vorsitz	...	8
§ 3 Funktionsperiode	...	8
§ 4 Aufgaben	...	8
§ 5 Weisungsfreiheit und Verschwiegenheit	...	9
§ 6 Beschlussfassung	...	9
4. Erlassung eines Frauenförderungsplanes	...	9
§ 1 Grundlage	...	9
§ 2 Ziel	...	9
§ 3 Geltungsbereich	...	9
§ 4 Umsetzung	...	9
5. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelung für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit	...	11
§ 1 Hausrecht	...	11
§ 2 Geltungsbereich	...	11
§ 3 Gebäude-Ordnung/Öffnungs- und Benützungszeiten	...	11
§ 4 Benutzer/innen-Rechte und –verpflichtungen	...	12
§ 5 Haftungseinschränkung	...	12
§ 6 Warn- und Sicherungspflicht	...	12
§ 7 Rauchverbot	...	13
§ 8 Müll-Trennung	...	13
§ 9 Informationsflächen/Verteilen von Informationsmaterialien	...	13
§ 10 Funde und Verluste	...	13
§ 11 Parkplatzordnung	...	13
§ 12 Brandschutz	...	13
§ 13 Sanktionen im Falle des Verstoßes gegen Betriebs- und Benutzungsordnung	...	14
§ 14 Überlassung/Vermietung von Räumlichkeiten	...	14
§ 15 Verhalten bei Unfällen und Verletzungen	...	14
§ 16 Sonderregelungen	...	14
6. Richtlinien für akademische Ehrungen	...	15
§ 1 Ehrenzeichen	...	15
§ 2 Kundmachung	...	15

Diese Satzung regelt,

- die Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals in der Studienkommission,
- die Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen,
- die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
- den Frauenförderungsplan,
- Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
- die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit,
- Richtlinien für akademische Ehrungen.

1. Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals in der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, deren Rücktritt und Vertretung sowie für die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden in die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die aus dem Kreis der Lehrenden zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommission sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl für die gesetzlich vorgegebene Funktionsperiode zu wählen. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung der Studienkommission.
- 2) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden in der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, sind von der Studierendenvertretung zu nominieren.

§ 3 Wahlrecht

- 1) Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommission sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Tag der Ausschreibung der Wahl dem Lehrpersonal der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, angehören. Die Wiederwahl von Personen ist uneingeschränkt zulässig. Der im Amt befindliche Rektor bzw. die im Amt befindliche Rektorin sowie die im Amt befindliche Vizerektorin bzw. der im Amt befindliche Vizerektor sind nicht passiv wahlberechtigt.

§ 4 Wahlkommission

- 1) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Lehrkörper der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, die im Bedarfsfall (z. B. Rücktritt eines Mitgliedes) durch zu bestellende drei Ersatzmitglieder ersetzt werden.

- 2) Die Mitglieder der Wahlkommission werden vom Rektorat bestellt.
- 3) Die Rektorin bzw. der Rektor bzw. ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Rektorats konstituiert die Wahlkommission und leitet diese bis zur Bestellung einer bzw. eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der bzw. des Vorsitzenden. Diese Bestellung erfolgt durch die Wahl der Mitglieder der Wahlkommission.
- 4) Die Zusammensetzung der Wahlkommission ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung durch Aushang zu verlautbaren.
- 5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Studienkommission,
 2. Auflage des Wähler-/Wählerinnenverzeichnisses,
 3. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts,
 4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 5. Leitung der Wahl,
 6. Entgegennahme der Stimmzettel,
 7. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses,
 8. Verlautbarung des Wahlergebnisses,
 9. Behandlung von Wahlanfechtungen.
- 6) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission,
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission,
 3. Sicherung der Protokollführung,
 4. Evidenthaltung der Wahlergebnisse.
- 7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- 8) Die bzw. der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.
- 9) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule.

§ 5 Wahlvorschläge und Wahlkundmachung

- 1) Das Rektorat schreibt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Wahlkommission die Wahl der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, spätestens fünf Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin öffentlich durch Aushang aus. Wochen ohne Studienbetrieb sind in diese Frist nicht einzurechnen. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht nur einmal ausüben können.

- 2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 - Den Stichtag für die Wahlberechtigung: Dieser ist der Tag der Wahlausschreibung.
 - Den Tag bzw. die Tage der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden.
 - Den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe
 - Die Aufforderung, Kandidaturerklärung mit den Geburtsdaten spätestens 15 Werktagen vor dem Wahltag schriftlich im Rektorat einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.
 - Die Angabe, wann und wo die zugelassene Kandidatur zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufliegen.
 - Die Vorschrift, dass gültige Stimmen nur für die zugelassene Kandidatur abgegeben werden können.
- 3) Zugleich ist ein Wähler-/Wählerinnenverzeichnis aufzulegen und öffentlich einsichtig zu machen. Einwendungen dagegen sind persönlich oder schriftlich bis 10 Werktagen vor der Wahl bei der Wahlkommission einzubringen.
- 4) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Kandidatur einen Stimmzettel aufzulegen. Dieser Stimmzettel hat alle zugelassenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten in alphabetischer Reihung zu enthalten. Es muss auch angeführt sein, wie viele Wahlpunkte für die gewählten Mitglieder bzw. wie viele Wahlpunkte für die gewählten Ersatzmitglieder zu vergeben sind.

§ 6 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- 1) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie bzw. er bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer, die bzw. der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- 2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der aufgelegten Stimmzettel.
- 3) Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel für die von ihnen gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten Wahlpunkte zu vergeben. Diese sind den gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten wie folgt zuzuordnen:
 - 18, 17, 16, 15, 14, 13, 12, 11, 10 Wahlpunkte für die Funktion der Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 Wahlpunkte für die Funktion der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- 4) Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.
- 5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wille der Wählerin bzw. des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die im Abs. 3 formulierte Regel eingehalten wurde.
- 6) Die Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- 7) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 7 Wahlergebnis

- 1) Zum Mitglied der Studienkommission als Vertreterin bzw. Vertreter des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, gewählt sind jene 9 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die höchste Zahl an Wahlpunkten aufweisen. Zum Ersatzmitglied gewählt sind jene 9 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die zehnt- bis achtzehnthöchste Zahl an Wahlpunkten aufweisen. Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr als 9 Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Die gewählten Ersatzmitglieder sind entsprechend der erreichten Punktezahl zu reihen.
- 2) Die gewählte Kandidatin bzw. der gewählte Kandidat hat die Annahme der Wahl mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu bestätigen.
Nimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Wahl zum Mitglied nicht an, rücken die nächstgereihten Kandidatinnen bzw. Kandidaten nach.
- 3) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Wahlkommission zu unterfertigen.
- 4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise kundzumachen.

§ 8 Wahlanfechtung

- 1) Die Wahl kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Wahlkommission angefochten werden.
- 2) Die Wahlkommission hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht.
- 3) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.
- 4) Für den Fall der Aufhebung der Wahl muss die Neuwahl unverzüglich, jedenfalls aber binnen vier Wochen erfolgen.

§ 9 Einberufung der ersten Sitzung der Studienkommission und Wahl der bzw. des Vorsitzenden

- 1) Die konstituierende Sitzung der Studienkommission ist vom Rektorat eine Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses anzusetzen. Alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten und die studentischen Mitglieder der Studienkommission sind bereits vor der Durchführung der Wahl in die Studienkommission über den Zeitpunkt der Sitzung zu informieren.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das an Lebensjahren älteste gewählte Mitglied der Studienkommission.
- 3) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und die Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Studienkommission zu erfolgen.
- 4) Bis zu diesem Zeitpunkt führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder den Vorsitz.
- 5) Die Wahl ist gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder daran beteiligt.

- 6) Die bzw. der Vorsitzende der Studienkommission und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ist aus der Gruppe der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals zu wählen.
- 7) Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Studienkommission hat die Wahl geheim zu erfolgen.
- 8) Gewählt ist jene Kandidatin bzw. jener Kandidat, die bzw. der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Als gewählt gilt jene Person, welche die einfache Mehrheit erreicht.
- 9) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Rücktritt und Vertretung

- 1) Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied als Mitglied in die Studienkommission nach. Entsprechend dem Wahlergebnis rücken die übrigen Ersatzmitglieder nach.
- 2) Entsprechend dem Wahlergebnis rücken (bislang nicht gereichte) Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erreichten Punkteanzahl auf vakante Ersatzmitglieder-Positionen nach.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit der Aufnahme in die Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, in Kraft.

Sie wurde den Mitgliedern des Hochschulrates am 11. November 2007 in der gewünschten Form (Gegenüberstellung Wahlordnung der Gründungsstudienkommission-Wahlordnung Studienkommission) mit der Bitte um einen Umlaufbeschluss übersandt, welcher am 16. Dezember 2007 erfolgt ist.

2. In erster Instanz für studienrechtliche Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ

Die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz obliegt der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehrer/innenbildung und Qualitätssicherung.

3. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Präambel:

Die Pädagogische Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, bekennt sich zum Prinzip Gender Mainstreaming. Dies bedeutet die konsequente Überprüfung, Bewertung und Entwicklung von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen aus der Perspektive und mit dem Ziel einer Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Zusammensetzung

- 1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist ein Kollegialorgan und wird gemäß §17 Abs 3 Z 4 Hochschulgesetz von der Studienkommission eingesetzt.

- 2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die sich aus allen Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammensetzen:
 - zwei Vertreter/innen des Lehrpersonals
 - zwei Vertreter/innen des allgemeinen Verwaltungspersonals
 - zwei Vertreter/innen der Studierenden

§ 2 Vorsitz

Aus dem Kreis der Mitglieder sind eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist für eine dieser Funktionen, wer mindestens 4 Stimmen auf sich vereinigt. Der bzw. die Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester eine Sitzung des Arbeitskreises ein und leitet diese.

§ 3 Funktionsperiode

- 1) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt grundsätzlich drei Studienjahre, wobei der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bis zur Bestellung des neuen Arbeitskreises im Amt bleibt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Arbeitskreises vorzeitig aus, hat die entsendende Gruppe von Hochschulangehörigen nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 4 Aufgaben

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule, hat gemäß Hochschulgesetz 2005 folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) Diskriminierungen durch Organe der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, auf Grund des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken.
- 2) Angehörige und Organe der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, in Fragen der Gleichstellung und Gleichbehandlung sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.
- 3) Seine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten entsprechend geltender Gesetze auszuüben.
- 4) Anrufung des Rektorats, des Hochschulrates oder des zuständigen Regierungsmitglieds bei begründeter Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt. Der Instanzenweg (Rektorat, Hochschulrat, zuständiges Regierungsmitglied) ist einzuhalten.
- 5) Verfassen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für Hochschulrat und Rektorat.

§ 5 Weisungsfreiheit und Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beschlussfassung

Beschlüsse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei von jeder der Gruppen nach §1 Abs. 2 mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter anwesend sein muss.

4. Erlassung eines Frauenförderungsplanes

§ 1 Grundlage

Gemäß § 28 Hochschulgesetz 2005 hat in der Satzung die Erlassung eines Frauenförderungsplanes zu erfolgen.

Grundlage ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und der Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des zuständigen Bundesministeriums sowie der Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend „Umsetzung von Gender Mainstreaming an Pädagogischen Hochschulen“.

§ 2 Ziel

Ziel des Frauenförderungsplanes ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Besoldungsgruppen, Entlohnungsschemata, Verwendungsgruppen und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen im Bereich des zuständigen Bundesministeriums auf mindestens 40 % zu erhöhen. Dies betrifft sämtliche Organisationseinheiten, Hierarchieebenen und alle Funktionen und Tätigkeiten an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, sind an diesem Ziel auszurichten. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und in die Personalentwicklung zu integrieren. Die Dringlichkeit von Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Ausmaß der Unterrepräsentation.

Weiteres Ziel des Frauenförderungsplanes ist es, gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer sicherzustellen. Frauen und Männer sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie Infrastruktur, finanziellen Ressourcen, Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an Tagungen u. a. haben.

§ 3 Geltungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Hochschulangehörigen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, weiters für Bewerberinnen und Bewerber um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule.

§ 4 Umsetzung

Bei der Umsetzung der im Frauenförderungsplan genannten Maßnahmen werden an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, folgende Schwerpunkte gesetzt:

Lehrpersonal

- 1) Beim Aufbau der Personalstruktur der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, finden Prinzipien des Gender Mainstreaming besondere Beachtung. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Ausschreibungen sollen Angehörige des unterrepräsentierten Geschlechts zu Bewerbungen motiviert werden. Ziel ist, den Frauenanteil insbesondere auch in Leitungsfunktionen anzuheben.
- 2) Bei der Planung von Fortbildungsveranstaltungen ist auf eine familienfreundliche Organisation sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass die Teilnahme von Frauen an Führungskräfteveranstaltungen gefördert wird.
- 3) Im Rahmen der Forschungsprojekte der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, soll die Beteiligung von Frauen gefördert werden. Bei der Vergabe von Stipendien, Studienförderungen und Mitteln für die Forschungsförderung sind die Prinzipien des Gender Mainstreaming besonders zu beachten.
- 4) Eine sprachliche Gleichbehandlung auf verschiedenen Ebenen ist Grundsatz der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, und im Verfahrenshandbuch geregelt.
- 5) Das Bewusstsein von Gender Mainstreaming wird auf verschiedenen Ebenen gefördert: Auf der Individualebene sollen Lehrerinnen und Lehrer sich selbst in ihrer Geschlechterrolle bewusst wahrnehmen und kritisch reflektieren und ein Bewusstsein für geschlechtergerechtes pädagogisches Handeln entwickeln. Auf didaktischer Ebene sollen Studierende in allen Vorlesungen, Seminaren und Übungen und insbesondere in den Schulpraktischen Studien mit der genderpädagogischen Thematik konfrontiert werden und eigenständige Denkansätze entwickeln und umsetzen.
- 6) Arbeitszeitflexibilität ist für alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, zu fördern. Sie ist in allen Karriere- und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen zu erörtern. Forschungsarbeit und individuelle Lebensumstände sind bei der Festlegung der Arbeitszeit zu berücksichtigen.
- 7) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden bei Beginn ihres Dienstverhältnisses über die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie den Frauenförderungsplan informiert. Das Rektorat fördert die Abhaltung von Informationsveranstaltungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Allgemeines Verwaltungspersonal

- 1) Es sollen geeignete Karrieremodelle im Bereich des allgemeinen Verwaltungspersonals mit besonderer Berücksichtigung der Situation der Frauen entwickelt und umgesetzt werden.
- 2) Es werden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Qualifikationsprogramme) im hochschulspezifischen Verwaltungsbereich (Personalentwicklung) entwickelt und angeboten. Die Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen wird gezielt gefördert.
- 3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei Beginn ihres Dienstverhältnisses über die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie den Frauenförderungsplan informiert. Das Rektorat fördert die Abhaltung von Informationsveranstaltungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Studierende

Die Pädagogische Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, setzt geeignete Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen bzw. Männern zu Studiengängen und Lehrgängen/Hochschullehrgängen, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind.

Personal- und Organisationsentwicklung

Bei allen Maßnahmen, welche die Personal- und Organisationsentwicklung betreffen, sind das Konzept des Gender Mainstreaming, das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit und die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen in den entsprechenden Bereichen zu berücksichtigen.

5. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelung für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit

§ 1. Hausrecht

- 1) Das Hausrecht wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule ausgeübt. Sie bzw. er kann damit ein oder mehrere Personen beauftragen. Den in Ausübung des Hausrechts getroffenen Entscheidungen und Vorgaben ist Folge zu leisten.
- 2) Ziel der Regelungen ist, die Sicherheit und Ordnung an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, aufrechtzuerhalten und die Durchführung der Aufgaben im Sinne der Profilbildung der Hochschule zu unterstützen und zu fördern.

§ 2 Geltungsbereich

Die Geltung der Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind.

§ 3 Gebäude-Ordnung/Öffnungs- und Benützungszeiten

- 1) Aus Sicherheits-, Aufsichts- und Haftungsgründen werden für die Benutzung des Gebäudes allgemeine Öffnungszeiten durch das Rektorat erlassen. Diese sind öffentlich (durch Aushang und im Internet) bekannt zu machen.
- 2) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind die Öffnungszeiten gemäß Seminarbetrieb gesondert geregelt. Während der Ferienzeiten gelten beschränkte Öffnungszeiten laut den entsprechenden Vorgaben des Rektorats.
- 3) Über die Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt im Gebäude der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, und auf den zur Liegenschaft gehörenden Flächen nur Verwaltungsmitarbeiter/innen, Lehrenden des Hauses mit eigenem Schlüssel, den Vertreter/innen der Österreichischen Hochschülerschaft und Teilnehmer/innen von angemeldeten Veranstaltungen gestattet.
- 4) Die Öffnungszeiten der Studienbibliothek der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, werden durch das Rektorat festgelegt und sind durch Aushang und auf der Homepage bekannt zugeben.

§ 4 Benutzer/innen-Rechte und -Verpflichtungen

- 1) Den Mitarbeiter/innen der Verwaltung, den Lehrenden und Studierenden stehen im Rahmen ihrer Dienstpflicht/ihres Studiums die Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Ausstattungen des Hauses zur Benützung zur Verfügung.
- 2) Den Benutzer/innen entsteht aus der Benützung die allgemeine Verpflichtung zur größtmöglichen Schonung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie des Inventars und zum ökonomischen Einsatz der Ressourcen. Sie haben bei der Benützung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, alle gesetzlichen Vorschriften, die gegenständliche Betriebs- und Benützungsordnung sowie alle Anweisungen der mit dem Hausrecht betrauten Personen zu beachten.
- 3) Die Nutzung von Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, für eigene Zwecke, die in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der Pädagogischen Hochschule Kärnten stehen, ist unzulässig.
- 4) Alle Benutzer/innen sind dazu aufgerufen, in Eigenverantwortung durch ihr Verhalten zur Sicherheit im Gebäude beizutragen und die Verursachung von Schäden zu verhindern (z. B. Schließen von offenen Fenstern und Türen, Ausschalten von Licht etc. beim Verlassen des Gebäudes). Schäden sind unverzüglich im Rektorat zu melden. Für Beschädigungen besteht Haftungspflicht.
- 5) Die Mitnahme von Haustieren ist ausschließlich für unterrichtliche Zwecke gestattet.
- 6) Skateboards, Scooter und ähnliche Geräte dürfen ausschließlich außerhalb der Gebäude der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, verwendet werden und zwar ausschließlich in einer Weise, welche die Mitmenschen und Einrichtungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet.

§ 5 Haftungseinschränkung

Die Nutzung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Während der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt eine Sicherung der allgemeinen Fläche im zumutbaren Ausmaß. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt seitens der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, keine Sicherung ihrer Einrichtungen. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, für Schäden aus und im Zusammenhang mit der Nutzung ihrer Einrichtungen auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes eingeschränkt und erfasst lediglich direkte Schäden. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 6 Warn- und Sicherungspflicht

- 1) Alle Hochschulangehörigen und Nutzer/innen des Gebäudes, der Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, sind verpflichtet, das Rektorat unverzüglich auf allfällige Mängel an den Einrichtungen hinzuweisen, die eine Gefahrenquelle begründen.

- 2) Soweit dies möglich und zumutbar ist, sind Hochschulangehörige und Nutzer der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, verpflichtet, allfällige Gefahrenquellen abzusichern. Dies gilt insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten. In diesem Sinne haben Hochschulangehörige und Nutzer/innen des Gebäudes außerhalb der Öffnungszeiten durch ihr Verhalten zur Sicherheit im Gebäude beizutragen und die Verursachung von Schäden zu verhindern (Schließen von offenen Türen und Fenstern, Ausschalten von Licht, Abdrehen von Wasserhähnen usw.).

§ 7 Rauchverbot

- 1) Es gilt für das gesamte Gebäude Rauchverbot. Rauchen innerhalb des Gebäudes ist nur in einem dafür vorgesehenen und gesondert gekennzeichneten Raum bis auf Widerruf gestattet.
- 2) Im Freien ist das Rauchen gestattet.

§ 8 Müll-Trennung

Alle Haus-Benutzer/innen sind aufgerufen, das vorgegebene System der Mülltrennung bewusst zu praktizieren.

§ 9 Informationsflächen/Verteilen von Informationsmaterialien

- 1) Ankündigungen und Plakate können nach Genehmigung durch das Rektorat an den dafür zur Verfügung stehenden Flächen platziert werden.
- 2) Die Verteilung von Informationsmaterialien bedarf der Genehmigung durch den Rektor bzw. die Rektorin, soweit nicht für den jeweiligen Zweck gewidmete Informationsflächen zur Verfügung stehen.

§ 10 Funde und Verluste

Funde sind bei der Verwaltungsdirektion abzugeben, Verluste ebendort zu melden.

§ 11 Parkplatzordnung

Kraftfahrzeuge und Fahrräder können am Standort Hubertusstraße auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen unentgeltlich abgestellt werden. Parkplätze im umschrankten Bereich des Standorts Kaufmannsgasse sind kostenpflichtig und werden über den Hausverwalter (Landeschulrat für Kärnten) in Absprache mit den Mietern vergeben und verrechnet.

§ 12 Brandschutz

- 1) Alle Hochschulangehörigen haben an Brandschutzübungen teilzunehmen und Brandschutzübungen zu befolgen und an deren Durchsetzung mitzuwirken.
- 2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt eine Brandschutzbeauftragte bzw. einen Brandschutzbeauftragten, der gemeinsam mit der Feuerwehr und allfälligen Sachverständigen einen Brandschutzplan erstellt (Verhaltensrichtlinien im Brandfall und Regelung zur Vorbeugung von Bränden). Für die Lagerung gefährlicher Stoffe besteht Meldepflicht bei der bzw. dem Brandschutzbeauftragten. Die von der bzw. von dem Brandschutzbeauftragten auferlegten Vorschriften sind zu befolgen.

§ 13 Sanktionen im Falle des Verstoßes gegen Betriebs- und Benutzungsordnung

- 1) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer hat die gegenständliche Benutzungs- und Betriebsordnung einzuhalten.
- 2) Bei Verletzung der gegenständlichen Benutzungs- und Betriebsordnung hat das Rektorat geeignete und angemessene Sanktionen zu verhängen. Abmahnung, Vorschreibung der der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule, verursachten Kosten, Widerruf erteilter (Sonder)Genehmigungen.

§ 14 Überlassung/Vermietung von Räumlichkeiten

- 1) Die Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, und der Praxisschulen stehen vornehmlich für den regulären Unterricht zur Verfügung.
- 2) Außerhalb des regulären Unterrichts ist die Nutzung der Räumlichkeiten auch für hausfremde Veranstalter und Vereine möglich.
- 3) Voraussetzung für die Nutzung/Mietung ist die Genehmigung der Veranstaltung(en) durch das Rektorat.
- 4) Studierende oder Lehrende des Hauses, die die vorhandenen Räumlichkeiten (z. B. Seminarräume, Turnhalle) für eigene Veranstaltungen (einmalige Termine, Kurse) nutzen wollen, haben dafür die Genehmigung durch das Rektorat einzuholen.
- 5) Die Mietkosten berechnen sich entsprechend den jeweils gültigen Sätzen. Die Sätze werden vom Rektorat mittels Beschlusses festgelegt.
- 6) Die Leistungs-/Entschädigung für den Wartungsdienst (und/oder für Öffnungs-/Schließdienst, Reinigungsleistungen, Betreuung und Kontrollgänge, Bewegung von Inventar etc. außerhalb der normalen Dienstzeit) wird getrennt in Rechnung gestellt und ist direkt an diesen (oder an die ihn vertretende Person) zu entrichten.
- 7) Haftungsausschluss der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule
Die Benützung der Räumlichkeiten (einschließlich der fest eingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände) sowie die Benützung von Klein- und Handgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des/der Mieters/Mieterin.
Die Nutzer/innen haften für alle Schäden, die von ihnen zurechenbaren Personen (Teilnehmer/innen, Mitglieder etc.) verursacht sind, und haben die Pädagogische Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, bzw. den Bund bezüglich aller mit der Benützung in Zusammenhang stehenden Vorkommnisse schad- und klaglos zu halten.

§ 15 Verhalten bei Unfällen und Verletzungen

Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Rektorat zu melden. Bei Gefahr im Verzug ist sogleich die Rettung unter der Rufnummer 144 zu verständigen.

§ 16 Sonderregelungen

Im Rahmen der Hausordnung sind folgende Sonderregelungen integriert:

- Brandschutzordnung
- Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen
- Räumungsplan
- Ordnung betreffend Benützung der EDV-Säle
- Benützungsordnung für Räumlichkeiten betreffend Bewegung und Sport (inklusive Schwimmbad)
- Bibliotheksordnung

6. Richtlinien für akademische Ehrungen

§ 1 Ehrenzeichen

- 1) Die Pädagogische Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, kann an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maß um die Pädagogische Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, und/oder um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht hat, ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Pädagogische Hochschule Kärnten vergeben.
- 2) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenzeichens und deren Widerruf trifft das Rektorat nach vorhergehender Anhörung des Hochschulrats.
- 3) Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind schriftlich begründet beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Rektorats, des Hochschulrates sowie alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule.
- 4) Die Überreichung des Ehrenzeichens einschließlich einer diesbezüglichen Urkunde erfolgt in feierlicher Weise. Für eine würdige Gestaltung und einen einheitlichen Ablauf dieser Feier hat die Rektorin bzw. der Rektor Sorge zu tragen. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Geehrten bzw. des Geehrten über.
- 5) Der Widerruf der Verleihung des Ehrenzeichens hat zu erfolgen, wenn die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten sich der Ehrung als unwürdig erweist oder sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen wurde.

§ 2 Kundmachung

Die Verleihung von Ehrungen sowie die Abhaltung akademischer Feiern werden im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, sowie auf der Web-Site kundgemacht.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde gemäß § 28 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 17. März 2008 vom Hochschulrat genehmigt und tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, folgenden Tag in Kraft.